

Satzung

des Vereins Gesellschaft für Jahrring-Forschung e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Jahrring-Forschung e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Jülich.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung, die Jahrringe in Pflanzen jeglicher Provenienz zum Gegenstand hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

- Die Initiierung und Koordinierung wissenschaftlicher Aktivitäten im Bereich der Jahrringforschung,
- Unterstützung von Vorschlägen zu Projekten der Jahrringforschung und Unterstützung von Anträgen bei Geldgebern,
- Information der Öffentlichkeit über neue Entwicklungen und Ergebnisse in der Jahrringforschung,
- Förderung internationaler Zusammenarbeit.

Der Verein strebt darüber hinaus folgende Vorteile bzw. Vergünstigungen für Mitglieder an:

a) Ausbildung

- Unterstützung und Durchführung von Feldwochen,
- Unterstützung und Durchführung von Laborwochen,
- Angebote zu Vorlesungen und Kursen aus verschiedenen Gebieten der Jahrringforschung (z.B. im Bereich Holzanatomie, stabile Isotope in Jahrringen, etc.).

b) Information

- Ankündigung wissenschaftlicher Seminare, Tagungen etc., die in Zusammenhang mit Jahrringstudien stehen, sowie Ankündigung offener Stellen (Diplom-, Promotions-, bzw. Master oder PhD-Angebote)
- Zusammenstellung technischer Entwicklungen, aktueller dendrochronologischer Themen, Adressen etc.

Der Verein pflegt Kontakte zu benachbarten Fachorganisationen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Mitglied der Gesellschaft für Jahrring-Forschung e.V. kann jede Person werden, die in ihren Arbeiten Jahrringe in irgendeiner Form zur Klärung praktischer und theoretischer Probleme benutzt oder an der Förderung entsprechender Arbeiten interessiert ist. Personen, die sich auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

§ 5

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch den Tod oder durch Kündigung. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen bei einem Rückstand von drei Jahresbeiträgen solange, bis die Beitragspflicht erfüllt ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Ein Mitglied kann bei Schädigung des Ansehens bzw. bei der Beeinträchtigung der Belange des Vereins auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 10

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Vorschlagsrecht haben die Vereinsmitglieder und der Vorstand. Die Kandidaten müssen bei der Wahl entweder anwesend sein oder vorher die Annahme der Kandidatur schriftlich erklärt haben. Für die in § 10 aufgeführten Vorstandsfunktionen werden gesonderte Wahlgänge in der dort aufgeführten Reihenfolge durchgeführt. Für jeden Wahlgang wird die Kandidatenliste durch Vorschlag aus der Mitgliederversammlung neu aufgestellt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Dabei werden nur die Stimmabgaben berücksichtigt, die innerhalb von drei Wochen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstand dem Vorstand zugegangen sind. Es gilt das Datum des Poststempels sowohl für die Aufforderung zur Beschlussfassung durch den Vorstand, als auch für die Stimmabgabe durch die Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Beiräte

§ 14

Der Beirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Durch die Beiräte soll eine angemessene Vertretung aller Fachgebiete der Gesellschaft gewährleistet sein. Er soll den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen, z.B. bei der Beurteilung von Projekten mit Bezug zu Themen der Jahrringforschung oder entsprechenden Anträgen beraten. Darüber hinaus soll er beratende Funktion bei speziellen Themen (z.B. Isotopenforschung, etc.) ausüben.

§ 15

Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Ist die Zweidrittelmehrheit durch die Zahl der Anwesenden einer Mitgliederversammlung nicht erreichbar, gilt eine Satzungsänderung dennoch als genehmigt, wenn durch die schriftliche Zustimmung nicht erschienenener Mitglieder die Zweidrittelmehrheit erreicht wird.

Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.